

BGer 7B_1061/2025 vom 11. Dezember 2025

Bundesgericht, 2025-12-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_1061_2025

FR: TF 7B_1061/2025 du 11 décembre 2025

IT: TF 7B_1061/2025 del 11 dicembre 2025

Erwägungen

E. 1

Gegen den angefochtenen Entscheid betreffend den Vollzug eines Strafurteils steht die Beschwerde in Strafsachen nach Art. 78-81 BGG offen. Der Beschwerdeführer ist zur Beschwerde berechtigt (vgl. Art. 81 Abs. 1 lit. a und b Ziff. 1 BGG). Da auch die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, ist auf seine Beschwerde einzutreten, unter Vorbehalt zulässiger und hinreichend begründeter Rügen.

E. 2

Mit der Beschwerde in Strafsachen können Rechtsverletzungen nach Art. 95 und 96 BGG gerügt werden.

Beschwerden an das Bundesgericht sind hinreichend zu begründen, ansonsten kann darauf nicht eingetreten werden. Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist unerlässlich, dass die beschwerdeführende Partei auf die Begründung des angefochtenen Entscheids eingeht und im Einzelnen aufzeigt, worin eine vom Bundesgericht überprüfbare Rechtsverletzung liegt. Sie soll in der Beschwerde an das Bundesgericht nicht bloss die Rechtsstandpunkte, die sie im kantonalen Verfahren eingenommen hat, erneut bekräftigen, sondern mit ihrer Kritik an den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz ansetzen (BGE 148 IV 205 E. 2.6; 146 IV 297 E. 1.2; 140 III 115 E. 2, 86 E. 2). Das bedeutet, dass die Beschwerdeschrift auf den angefochtenen Entscheid und seine Begründung Bezug nehmen und sich damit auseinandersetzen muss (BGE 143 II 283 E. 1.2.2; 140 III 86 E. 2).

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann die Sachverhaltsfeststellung nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 BGG). "Offensichtlich unrichtig" bedeutet dabei "willkürlich" (BGE 148 V 366 E. 3.3; 148 IV 409 E. 2.2; 147 IV 73 E. 4.1.2; je mit Hinweisen). Die Willkürzüge muss nach Art. 106 Abs. 2 BGG anhand des angefochtenen Entscheids präzise vorgebracht und substantiiert begründet werden, andernfalls darauf nicht eingetreten wird (BGE 148 IV 39 E. 2.3.5 mit Hinweisen). Neue Tatsachen und Beweismittel dürfen nur so weit vorgebracht werden, als erst der Entscheid der Vorinstanz dazu Anlass gibt (Art. 99 Abs. 1 BGG).

E. 3

Die Vorinstanz begründet zutreffend, weshalb der Beschwerdeführer die zeitlichen Voraussetzungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe in der Form der Halbgefängenschaft gemäss Art. 77b Abs. 1 StGB nicht erfüllt. Darauf kann verwiesen werden (vgl. Art. 109 Abs. 3 BGG). Entgegen der Behauptung in der Beschwerde geht die Vorinstanz dabei nicht von einer "Bruttostrafe" von 33 Monaten aus, sondern rechtsprechungskonform (vgl. BGE

150 IV 277 E. 2.2.5 mit Hinweisen) vom zu vollziehenden Teil der ausgesprochenen Freiheitsstrafe, also 15 Monaten. Ferner erwägt die Vorinstanz, dem Beschwerdeführer verbleibe auch nach Abzug der erstandenen Untersuchungshaft von 91 Tagen ein Strafrest von mehr als sechs Monaten. Soweit der Beschwerdeführer in der Beschwerde davon ausgeht, von der Strafe seien "die 6 Monate der Untersuchungshaft" abzuziehen, womit man "auf eine verbleibende Strafe von 12 Monaten" gelange, setzt er sich in Widerspruch zu den Sachverhaltsfeststellungen der Vorinstanz, ohne diese als willkürlich auszuweisen. Ohnehin ist selbst bei Zugrundelegung der tatsächlichen Annahmen des Beschwerdeführers nicht erkennbar, inwiefern dieser die Voraussetzungen für die Halbgefängenschaft erfüllen würde, verlangt Art. 77b Abs. 1 StGB doch eine nach Anrechnung der Untersuchungshaft verbleibende Reststrafe von nicht mehr als

sechs Monaten. Das Argument des Beschwerdeführers, es fehle an einer gesetzlichen Grundlage für die Anordnung des Normalvollzugs, geht fehl.

Nicht gefolgt werden kann dem Beschwerdeführer auch, wenn er eine Verletzung von Art. 5 und 8 EMRK sowie von Art. 10 BV und des strafrechtlichen Beschleunigungsgebots rügt, weil er durch den Normalvollzug aus dem Alltags- und Berufsleben gerissen werde, obwohl ihm nicht angelastet werden könne, "dass die Zürcher rund 12 Jahre brauchten, bis sie die Strafe vollziehen konnten". Das Bundesgericht hat im Urteil 6B_1079/2023 vom 30. Januar 2025 die Strafzumessung der Vorinstanz als bundesrechtskonform beurteilt und dabei ausdrücklich das Argument des Beschwerdeführers verworfen, der unbedingte Teil der Strafe sei als Teil der Wiedergutmachung für die Verletzung des Beschleunigungsgebots und in Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips im Sinne von Art. 36 BV auf zwölf Monate herabzusetzen, um ihm zu ermöglichen, bei der Justizdirektion ein Gesuch um Bewilligung der Halbgefängenschaft einzureichen (E. 4). In diesem Rahmen führte es insbesondere auch aus, aus dem angefochtenen Entscheid ergebe sich, dass das Beschleunigungsgebot lediglich im Berufungsverfahren verletzt worden sei und dessen lange Dauer nicht nur von den Behörden, sondern teilweise auch vom Beschwerdeführer zu vertreten sei, der ein unbegründetes Ausstandsbegehren und zahlreiche Fristerstreckungsgesuche gestellt habe. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers kann im Rahmen des Entscheids über die Vollzugsform nicht auf diese rechtskräftige Strafzumessung zurückgekommen werden.

E. 4

Die Beschwerde ist - soweit überhaupt zulässig - offensichtlich unbegründet und im Verfahren nach Art. 109 BGG abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege ist abzuweisen, da sich die Beschwerde als aussichtslos erwiesen hat (vgl. Art. 64 Abs. 1 BGG). Die Gerichtskosten sind dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (vgl. Art. 66 Abs. 1 BGG). Dessen finanzieller Lage ist bei der Bemessung der Gerichtsgebühr Rechnung zu tragen (vgl. Art. 65 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.